

Abteilungsordnung



Abteilung: Leichtathletik

§ 1 - Name

Gemäß § 14 der Satzung des Meckenheimer Sportvereins e.V. – nachstehend MSV genannt – führt die Abteilung den Namen Leichtathletik.

Sie gibt sich die nachfolgende Abteilungsordnung, um einen geregelten Sportbetrieb und die Vertretung der Mitglieder im Gesamtverein sicherzustellen.

§ 2 - Status

Die Abteilung ist gemäß § 14 der Satzung des MSV eine unselbständige Untergliederung des MSV. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, es sei denn, diese sind durch Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands dazu ausdrücklich ermächtigt.

Über eigene Kassen verfügt die Abteilung nicht.

Alle Geschäfte werden mit Einnahmen und Ausgaben über die Vereinskonten verbucht.

In Schriftverkehr und Internetauftritt richtet sich die Abteilung nach den Designvorgaben des MSV.

§ 3 - Mitglieder

Mitglied der Abteilung können nur Vereinsmitglieder gemäß § 5 der Satzung des MSV sein, die die betreffende Sportart betreiben. Maßgebend ist die Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins. Abteilungswechsel sind durch schriftlichen Antrag und Genehmigung durch die Geschäftsführung möglich.

§ 4 - Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung
- c) gegebenenfalls weitere Funktionsträger, die abteilungsspezifisch für erforderlich gehalten werden (Fachwarte).

§ 5 - Abteilungsversammlung

- a) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussgremium der Abteilung und bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt in Textform, per Mail oder Brief, mit Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Geschäftsstelle des MSV.
Sie ist gemäß § 14.2 der Satzung des MSV mit dem Vorstand abzustimmen.
- c) Zu Beginn einer Abteilungsversammlung ist die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden zu bestimmen und ein Protokollführer zu beauftragen.
- d) Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere
 - o Der Bericht der Abteilungsleitung über das abgelaufene Sportjahr

- Entscheidung über Änderung der Abteilungsordnung
 - Entscheidung über Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Abteilungsversammlung
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
Eine ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei eine geheime Abstimmung nur dann erforderlich ist, wenn dies 10 Prozent der anwesenden Mitglieder wünschen. Ein Ergebnisprotokoll ist anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- e) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies die Interessen der Abteilung erforderlich machen.
Sie kann durch den geschäftsführenden Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Gesamtzahl der wahlberechtigten Abteilungsmitglieder innerhalb von 6 Wochen nach Einreichen des Antrags von der Abteilungsleitung einberufen werden.
Der Antrag muss die zu beratenden Punkte enthalten und nur diese Punkte können Gegenstand der Beratung sein.

§ 6 - Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung setzt sich zusammen aus:

- a) Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter
- b) dem oder der Stellvertretenden der Abteilungsleitung
- c) den gemäß § 4 der Abteilungsordnung für erforderlich gehaltenen weiteren Funktionsträgern (Fachwarten):
 - Leitung Sportbetrieb
 - Beauftragte/-r Öffentlichkeitsarbeit
 - Leitung Veranstaltungen
 - Geräteverwaltung
 - Elternvertretung

Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- a) Sicherstellung des geordneten Sportbetriebs, insbesondere
 - Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der seitens der Abteilung angebotenen Trainingseinheiten.
 - Abstimmung des Bedarfs an Sportanlagen und Sportgeräten mit der Geschäftsstelle
 - Unterstützung bei der Gewinnung und Weiterbildung von Übungsleitern
- b) Vertretung der Interessen der Abteilung im erweiterten Vorstand des MSV gemäß § 11 der Satzung
- c) Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlungen
- d) Erstellung der Jahresplanung für die Abteilung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
- e) Vertretung der Interessen der Abteilung in den Fachverbänden. Sollten dort über die Abteilung hinausgehende Festlegungen für den Gesamtverein erfolgen, sind vorab Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands des MSV einzuholen bzw. eine Beteiligung des Vorstands an den Sitzungen der Verbände zu ermöglichen.

§ 7 - Wahlen

- a) Wahl der Abteilungsleitung
Abteilungsleitende, Stellvertretende und gegebenenfalls Fachwarte werden in Anlehnung an die Bestimmungen der Vereinssatzung in § 14 für die Zeit auf die Wahl folgenden übernächsten Jahres gewählt. Die Wahl eines Stellvertretenden ist nicht zwingend. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
Der geschäftsführende Vorstand bestätigt den Abteilungsleitenden durch Beschluss.
- b) Wahl der Delegierten und Stellvertreter analog der Vereinsatzung § 10
Jede Abteilung erhält gemäß der Anzahl der dort gemeldeten Mitglieder für die ersten angefangenen 100 Mitglieder drei Delegierte und für alle weiteren angefangenen 100 Mitglieder je einen Delegierten.
Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet.
Mitglieder sind in allen Abteilungen stimmberechtigt, in denen sie geführt werden. Sie sind jedoch nur in einer Abteilung wählbar.
Delegierte und Stellvertretende werden für die Zeit auf die Wahl folgenden übernächsten Jahres gewählt.
Es sollen möglichst ebenso viele Stellvertretende gewählt werden wie Delegierte.
Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
Delegierte müssen Vereinsmitglied, der Abteilung zugehörig und mindestens 16 Jahre alt sein.
- c) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung. Die Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist bei erwachsenen Mitgliedern nicht möglich. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können durch ein Elternteil vertreten werden, die kein Mitglied des Vereins sein müssen.
- d) Passives Wahlrecht besitzen Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Wahlberechtigt zur Wahl der Elternvertreterin/des Elternvertreters sind ausschließlich Eltern von aktiven Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung deren 16. Lebensjahres.

§ 8 - Mitgliederverwaltung

Die organisatorischen Belange der Abteilung werden durch die Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug.

Geschäftsstelle und Abteilung unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Abteilung am 11.08.2020 beschlossen und tritt am 24.08.2020 in Kraft.

Meckenheim, den 24.08.2020

gez. Jan Lorenz
Abteilungsleiter

gez. Klaus Bold
gfVorstand